

Sehr geehrte Kontraktoren,

wie im Infektionsschutzgesetz gefordert gilt ab Mittwoch, dem 24.11.2021, die Nachweispflicht zur Einhaltung der 3G-Regel am Arbeitsplatz für Ihre Beschäftigten.

Die Umsetzung der gesetzlich geforderten Maßnahmen obliegt dem Arbeitgeber für seine Beschäftigten.

Wir gehen davon aus, dass Sie diese gesetzliche Forderung für Ihre Mitarbeiter und die Mitarbeiter Ihrer Nachunternehmer sicherstellen.

Was heißt dies für Sie konkret:

- Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Ihrer Nachunternehmer dürfen das Werkgelände nur betreten, wenn Sie den Nachweis erbringen können, dass sie geimpft, genesen oder negativ getestet (Bürgertest nicht älter als 24h) sind. Selbsttestergebnisse werden nicht zugelassen, auch wenn sie unter Aufsicht durchgeführt wurden,
- Nicht immunisierten Mitarbeitern wird der Zugang zum Werk nur gewährt, wenn täglich per Mail, ein negativer Bürgertest an testnachweis.wesseling@lyondellbasell.com gesendet wird, um anschließend für 24h den Zugang ins Werk zu erhalten. Hierbei gilt als Startzeit der Freischaltung, die Uhrzeit des Testes.
- Alternativ kann im Ausnahmefall der Testnachweis an einem der besetzten Tore dem Werkschutz vorgezeigt werden, der dann die Freischaltung veranlasst.
- Der Werkschutz wird zusätzlich täglich stichprobenartig an den Toren die Einhaltung von 3G kontrollieren.
- Sollte ein Nachweis nicht vorgezeigt werden, erhalten diese Mitarbeiter keinen Zugang und der Werkausweis wird durch den Werkschutz gesperrt.
- Die am Standort Beschäftigten müssen den 3G-Nachweis für mögliche Kontrollen auf dem Werksgelände mitführen.

Standortleitung
Wesseling, den 09.12.2021